



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Grundwasser und Altlasten

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2021

Versickern von Regen- und Reinabwasser

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erlauben.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 benötigt die Erstellung oder Erweiterung von Versickerungsanlagen eine Gewässerschutzbewilligung.

Versickerbares Abwasser

Folgende Abwasserarten sind versickern zu lassen:

- Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen;
- Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser.

Zuständigkeit der Gemeinde

Die Zuständigkeit der Gemeinde betreffend Versickerung von Regen- und Reinabwasser wird im Merkblatt «Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen» des AWA dargelegt.

Typen von Versickerungsanlagen



Typ a

Versickerung **mit** Oberbodenpassage (humusierte Flächen) (Versickerungsmulden, flächige Versickerungen, usw.)



Typ b

Versickerung **ohne** Oberbodenpassage (Versickerungsstrang oder -galerie, Versickerungsschacht, Kieskörper innerhalb Deckschicht)

Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.

Technische Anforderungen

Für die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen sind die folgenden Richtlinien, Normen, Vollzugshilfen und Wegleitungen verbindlich:

- Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999), diese Richtlinie wird 2021 durch eine neue kantonale Richtlinie abgelöst.
- Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA, 2019)

- Schweizer Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (2012)
- Kantonales Merkblatt zu Allgemeinen Auflagen für die Grundstücksentwässerung (AWA)
- Kantonales Merkblatt über die Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften (AWA)
- Kantonales Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA)
- Kantonales Merkblatt für die Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen (AWA)
- Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1)
- Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen (BAFU/UMTEC, 2017)

Die Bauherrschaft muss für diese Belange eine Fachperson beiziehen.

Aufsicht, Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.

Abnahme, Versickerungskataster

Versickerungsanlagen sind der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Unterhalt, Wartung

Für Unterhalt und Wartung der Versickerungsanlage ist der Eigentümer verantwortlich.

Benachrichtigung bei Schadenfällen

Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfall) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Notruf ☎ 117 zu melden.

Sonderfälle

Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind verboten (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern).

Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vorgängige Untersuchungen erforderlich.

Folgende Versickerungen benötigen eine Einzelfallbeurteilung durch das AWA:

- Versickerung in Gebieten mit Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen
- Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser
- Versickerung von Kühlwasser mit Verunreinigungsrisiko
- Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen)
- Regenabwasser von unbeschichteten Metaldächern mit einer Fläche > 50 m²

Auskünfte

Auskünfte erteilt das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten.